

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Neufassung

der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 2. März 2017 die nachfolgende Neufassung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Neufassung tritt gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. März 2011 tritt gemäß Artikel 2 Absatz 2 und 3 zu den dort bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.

	FWB05
Handelsordnung für den Freiverkehr an der	
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 1

Neufassung

der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1 Neufassung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Januar 2016, wird wie folgt neu gefasst:

	FWB05
Handelsordnung für den Freiverkehr an der	
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 2

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

I.	ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Allgemeine Bestimmungen
§ 3	Bestimmungen für den Handel
§ 4	Geschäftstage; Handelszeiten
§ 5	Bekanntmachungen
II.	ABSCHNITT BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN HANDEL VON FONDSANTEILEN IM SPEZIALISTENMODELL DER FORTLAUFENDEN AUKTION
§ 6	Aufgaben der Spezialisten
§ 7	Behandlung laufender Orders

	FWB05	
Handelsordnung für den Freiverkehr an der		
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 3	

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Die Handelsordnung regelt den Ablauf des Handels im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market) einschließlich der Geschäftsabwicklung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (Geschäftsführung) ist zuständig für sämtliche Aufgaben und Maßnahmen nach dieser Handelsordnung, sofern in dieser Handelsordnung nichts Anderes geregelt ist. § 8 Abs. 2 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO) gilt entsprechend.

§ 3 Bestimmungen für den Handel

- (1) Für den Handel im Open Market gelten die §§ 1, 19 bis 31, 3943, 42 Abs. 4 und 5, 56, 63 bis 75, 77, 78 Abs. 1, 79, 80 bis 108 sowie 110 BörsO entsprechend. In diesem Fall
 - sind Anträge gemäß § 81 Abs. 1 und 2 sowie § 82 Abs. 1 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market beantragt hat, und ist dieser unter den Voraussetzungen von § 81 Abs. 3 BörsO zur Eingabe, Änderung oder Löschung von Orders berechtigt;
 - wird der Referenzpreis gemäß § 89 BörsO in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer, der die Einbeziehung des Wertpapiers in den Open Market beantragt hat, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt;
 - hat die Wahl des Modells gemäß § 94 Abs. 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 95 Abs. 1 BörsO im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
 - 4. sind Anträge gemäß §§ 94 Abs. 2 und 96 Abs. 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;
 - 5. kann gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
 - 6. hat gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.

	FWB05	
Handelsordnung für den Freiverkehr an der		
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 4	

- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Open Market gelten die §§ 2 bis 31 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (Bedingungen für Geschäfte) entsprechend.
- (3) Geschäfte in gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 Abs. 2 a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 zu erfüllen. Unter den in den Bedingungen für Geschäfte geregelten Voraussetzungen findet eine Aufhebung dieser Geschäfte auch vor Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 statt.

§ 4 Geschäftstage; Handelszeiten

- (1) Die für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) festgelegten Börsen- und Erfüllungstage gelten für den Handel und die Geschäftsabwicklung im Open Market entsprechend.
- (2) Der Handel im Open Market kann zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Abweichend hiervon können in der Fortlaufenden Auktion Wertpapiere zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr gehandelt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Geschäftsführung den Handel nach 17.30 Uhr anordnen, wenn aufgrund von technischen Störungen des Handelssystems eine Schlussauktion bis zum Ende der Handelszeit nach Absatz 2 nicht erfolgen kann.
 - Eine Anordnung nach Satz 1 kann nur erfolgen, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach 17.30 Uhr mit der Behebung der technischen Störung gerechnet werden kann.
- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb der Zeitrahmen gemäß Absatz 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest.

§ 5 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen nach dieser Handelsordnung im Internet unter http://www.deutsche-boerse.com.

	FWB05
Handelsordnung für den Freiverkehr an der	
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 5

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

§ 6 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten zusätzlich zu den Aufgaben nach §§ 79, 103 BörsO die in Absatz 2 bis 7 festgelegten Aufgaben.
- (2) Spezialisten haben während der Handelszeit für die in den Vertrag mit dem Träger über die Beauftragung als Spezialist (Spezialistenvertrag) einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen.
- (3) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Spezialist gestellte indikative Quotes nicht den Anforderungen gemäß Absatz 2 entsprechen, hat der Spezialist der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle der FWB auf deren Verlangen die Berechnungsmethoden für die gestellten indikativen Quotes nachvollziehbar darzulegen.
- (4) Der Spezialist ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die einem ordnungsgemäßen Handel im Open Market entgegenstehen. Dies sind neben der Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Emittenten insbesondere die Schließung eines Fonds oder wenn eine reguläre Erfüllung von Geschäften nicht gewährleistet werden kann. Die Geschäftsführung kann insbesondere im Fall einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen bzw. der Schließung eines Fonds den Handel in den betreffenden Fondsanteilen aussetzen.
- (5) Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gilt Folgendes:
 - 1. Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Quotierung für die Briefseite befreit.
 - 2. Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Stellung von indikativen Quotes befreit.
- (6) Bei Fondsanteilen gemäß § 66 Investmentgesetz (Immobilienfonds) ist der Spezialist nicht zur Quotierung gemäß Absatz 1 verpflichtet.
- (7) Über Sondersituationen gemäß Absatz 5 hat der Spezialist die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle der FWB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Unterbrechung der Quotierung

	FWB05	
Handelsordnung für den Freiverkehr an der		
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 6	

geführt haben, darzulegen. Der Spezialist hat alle Fälle gemäß Absatz 4 und 5 zu dokumentieren.

§ 7 Behandlung laufender Orders

Laufende Orders in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde. Im Falle des Splittings bzw. Reverse Splittings von Fondsanteilen erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem der Split bzw. Reverse Split erfolgt.

	FWB05
Handelsordnung für den Freiverkehr an der	
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 7

Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt in Kraft, sobald die bisher im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelten Exchange Traded Commodities (ETCs) im neuen Handelssystem "T7" handelbar sind, frühestens jedoch am 26. Juni 2017. Die Geschäftsführung macht den Tag des Inkrafttretens durch Aushang im Börsensaal der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter http://www.deutsche-boerse.com, bekannt.
- (2) Die Handelsordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Januar 2016, tritt außer Kraft, sobald die bisher im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelten Exchange Traded Commodities (ETCs) im neuen Handelssystem "T7" handelbar sind, frühestens jedoch am 26. Juni 2017. Die Geschäftsführung macht den Tag des Außerkrafttretens durch Aushang im Börsensaal der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter http://www.deutsche-boerse.com, bekannt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gelten die §§ 3 und 6 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 geltenden Fassung für den Handel von Wertpapieren im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen und im Midpoint Order Matching für Wertpapiere, die über die Eurex Clearing AG abgewickelt werden, fort, bis sichergestellt ist, dass diese Wertpapiere auch im neuen Handelssystem "T7" handelbar sind. Satz 1 gilt nicht für den Handel von Exchange Traded Commodities (ETCs). Die Geschäftsführung gibt durch Aushang im Börsensaal der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter http://www.deutsche-boerse.com, bekannt, wann der Handel im neuen Handelssystem "T7" aufgenommen wird.

	FWB05
Handelsordnung für den Freiverkehr an der	-
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite 8

Die vorstehende Neufassung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Artikel 1) wird hiermit ausgefertigt. Entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 2. März 2017 tritt Artikel 1 der Satzung gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Januar 2016, tritt zu den in Artikel 2 Absatz 2 und 3 bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.

Die Satzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (http://www.deutsche-boerse.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 21. April 2017

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann